Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 | Ausgegeben Danzig, den 7. Juli | 1923

249 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.
Vom 27. 6. 1923.

I. Hypotheken.

§ 1.

Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, eine Hypothek in das Grundbuch eingetragen, so kann mit Einwilligung des Senats der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden. Mit Einwilligung des Senats kann auch die Währung einer eingetragenen Hypothek in eine ausländische umgewandelt oder eine Grundschuld in ausländischer Währung eingetragen werden; die Umwandlung der eingetragenen Währung bedarf der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Die Einwilligung des Senats ist im Grundbuch zu vermerken.

In den Fällen des Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11.

§ 2.

Für einen Gläubiger, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, muß ein im Inland wohnhafter Zustellungsbevollmächtigter angegeben werden. Alle Mitteilungen und Zustellungen, die dem Gläubiger nach gesetzlicher Vorschrift bekanntzumachen sind, werden mit der Bekanntmachung an den Zustellungsbevollmächtigten wirksam. Solange kein im Inland wohnhafter Zustellungsbevollmächtigter vorhanden ist, erfolgen die Mitteilungen und Zustellungen wirksam durch Aufgabe zur Post; die Postsendungen sind einzuschreiben.

§ 3.

Zu einer Änderung des Inhalts der Hypothek ist die Einwilligung des Senats erforderlich.

Eine Änderung der eingetragenen Währung bedarf außerdem der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten.

§ 4.

Der Senat kann die Vollziehung der von ihm bei Erteilung der Einwilligung (§§ 1, 3) auferlegten Anordnungen verlangen; für die Vollziehung haftet jeder Eigentümer, der das Grundstück mit dem in ausländischer Währung eingetragenen Rechte erwirbt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 7. 1923).

§ 5.

Wird die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet, so muß die Terminbestimmung die Angabe, daß das Grundstück mit einer Hypothek oder Grundschuld in ausländischer Währung belastet ist, und die Bezeichnung dieser Währung enthalten.

§ 6.

In dem Versteigerungstermin wird vor der Aufforderung zur Angabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht, welchen Wert das in ausländischer Währung eingetragene Recht nach dem in Danzig amtlich ermittelten letzten Kurs in deutscher Reichswährung hat.

§ 7.

Bleibt ein bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigtes, in ausländischer Währung eingetragenes Recht bestehen, so bleiben Änderungen des im Versteigerungstermine festgestellten Kurswertes für das weitere Verfahren außer Betracht.

§ 8.

Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots wird in deutscher Reichswährung festgestellt. Auf Verlangen des Gläubigers des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes ist der Wert seiner aus dem Bargebote zu berichtigenden Ansprüche zu dem höchsten Kurse anzusetzen, den die Währung in den letzten sechs Monaten vor dem Versteigerungstermin in Danzig gehabt hat.

Die Gebote sind in deutscher Reichswährung abzugeben.

§ 9.

Der Teilungsplan wird in deutscher Reichswährung aufgestellt. Die dem Gläubiger des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes zu zahlenden Beträge sind auf Grund des in Danzig amtlich zu ermittelnden letzten Kurses umzurechnen.

Soweit der Teilungsplan dadurch ausgeführt wird, daß auf den Gläubiger des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes eine Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, erfolgt die Übertragung in der ausländischen Währung.

Wird der Gläubiger des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in der ausländischen Währung festzustellen. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Grundstücke, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurse maßgebend.

§ 10.

Ist die Zwangsverwaltung des Grundstücks angeordnet, so sind die Beträge, die auf ein in ausländischer Währung eingetragenes Recht entfallen, in der eingetragenen Währung festzustellen. Die Auszahlung erfolgt in deutscher Reichswährung. Wiederkehrende Leistungen zahlt der Verwalter nach dem Kurswert des Fälligkeitstages aus. Zahlungen auf das Kapital setzt das Gericht in dem zur Leistung bestimmten Termine nach dem amtlich ermittelten letzten Kurswerte fest; die Vorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11.

Soweit die Erhebung von Gerichtsgebühren nach dem Betrage des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes erfolgt, ist der Berechnung der jeweilige Kurswert in deutscher Reichswährung zu Grunde zu legen.

Das gleiche gilt für die Erhebung anderer Abgaben, die den Gerichtsbehörden übertragen ist.

II. Schiffspfandrechte.

§ 12.

Die vorstehenden Vorschriften mit Ausnahme des § 10 finden auf die Eintragung und Umwandlung von Schiffspfandrechten entsprechende Anwendung.

III. Ausführungs- und Schlußbestimmungen.

§ 13.

Der Senat hat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Feststellungen der Kurse zu erlassen.

§ 14.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

250 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend die Änderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 3. 7. 1923.

Artikel I.

Das für das Gebiet der Freien Stadt Danzig übernommene deutsche Zuckersteuergesetz vom 27. 5. 1896 (Reichsgesetzblatt S. 117) in der durch Gesetz vom 6. 1. 1903 (Reichsgesetzbl. S. 1) abgeänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die einleitenden Worte und die Überschrift des ersten Teils bis zu den Worten: „inländischen Rübenzuckers“ fallen fort; dafür ist zu setzen: „Danziger Zuckersteuergesetz“.
2. In § 1 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

   „Der in der Freien Stadt Danzig hergestellte Rübenzucker, sowie der in ihr Gebiet eingeführte Rüben-, Rohr- oder sonstige Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers unterliegt der Zuckersteuer und zu ihrer Sicherung der Steueraufsicht.“
3. In § 1 Abs. 2 sind die Worte: „inländisch“ „im Inlande“ und „im Inlande bearbeiteten“ zu streichen.
4. Der § 1 erhält folgenden Absatz 3:

   „Bei der Einfuhr vom Ausland in das Gebiet der Freien Stadt unterliegen der Zuckersteuer auch Zuckerwerk aller Art, Konfekt, Konfitüren, Obstgelee, Obstpasteten, kandierte Früchte u. dergl.“
5. § 2 Abs. 1 lautet:

   „Der Markenzucker im Sinne des Gesetzes vom 13. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 463) bleibt steuerfrei. Die Zuckersteuer beträgt im übrigen von 100 kg Reingewinn 28 M für Zuckerwerk aller Art 70 % der Steuer. Auf diese Steuern finden die Vorschriften des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 23. Mai 1923 (Ges.-Bl. S. 608) Anwendung“.
6. Abs. 3 des § 2 des Gesetzes ist zu streichen.
7. Anstelle des Wortes „Bundesrat“ ist stets das Wort „Senat“ und anstelle des Wortes „Reichstag“ das Wort „Volkstag“ zu setzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt 8 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

251 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Abänderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 26. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 121). Vom 27. 6. 1923.

Einziger Artikel.

Der § 5 Absatz 1 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 26. Mai 1922 — Gesetzblatt Seite 121 — erhält folgende Fassung:

Ein Vermerk, der im Strafregister zu tilgen ist, wird aus dem Register entfernt und vernichtet; enthält das Register außerdem Vermerke, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen, so wird der zu tilgende Vermerk unkenntlich gemacht. Ebenso wird der Vermerk über die Verurteilung aus den polizeilichen Listen entfernt oder darin unkenntlich gemacht.

Danzig, den 27. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

252 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Erhöhung der Tarifsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 30. 6. 1923.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, der Erhöhung der z. Zt. auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig geltenden Tarifsätze im Güter- und Tierverkehr vom 1. Juli 1923 an um 200 % zuzustimmen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 5. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Runge.

253 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Abänderung des Versicherungssteuergesetzes vom 6. Juli 1922 — Gesetzblatt Seite 177. Vom 25. 6. 1923.

Artikel 1.

Das Versicherungssteuergesetz vom 6. Juli 1922 — Gesetzblatt S. 177 — wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird das Wort „alljährlich" gestrichen.
2. Dem § 8 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:
   Der Senat wird ermächtigt, die in Abs. 1 Ziffer 1, 4 und 6 genannten Beträge der Veränderung des Geldwerts anzupassen.
3. Dem § 9 wird folgende Vorschrift als Absatz 3 angefügt:
   § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Im § 11 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:
Die für die einzelne Versicherung sich ergebende Mindeststeuer beträgt 10.— M. Höhere Steuerbeträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden, daß sie ohne Bruch durch 10 teilbar sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt 8 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. **Dr. Frank.**

254 **Verordnung**
betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützung. Vom 3. 7. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (Ges. Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 15. 6. 1923 (Ges. Bl. S. 687) folgendes bestimmt:
Die Unterstützung ist vom 25. Juni 1923 ab nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. **für männliche Personen:**
   a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . . 9000 M
   b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . . 7900 M
   c) unter 21 Jahren . . . . 5500 M
2. **für weibliche Personen:**
   a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . . 7900 M
   b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . 6600 M
   c) unter 21 Jahren . . . . 5000 M
3. als Familienzuschläge für
   a) den Ehegaten . . . . 3300 M
   b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . 2600 M.

Danzig, den 3. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. **Dr. Schwartz.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.